

Stiftungsstatut des Ehrenzeichens der Bundestierärztekammer e.V.

- Robert-von-Ostertag-Plakette -

Neufassung vom 24. November 1994,
(Zuletzt geändert am 15. September 2017)

Präambel

Die Deutsche Tierärzteschaft stiftete im Jahr 1963 anlässlich des XVII. Welt-Tierärztekongresses, der zur Erinnerung an den I. Internationalen Tierärztekongress 1863 in Hamburg wiederum nach Deutschland vergeben wurde, das

"Ehrenzeichen der Deutschen Tierärzteschaft".

Es wurde erstmals auf dem Deutschen Tierärztetag 1964 in Baden-Baden verliehen.

Artikel I

(1) Das Ehrenzeichen der Bundestierärztekammer wird als "Robert-von-Ostertag-Plakette" in Erinnerung an

Robert von Ostertag

Leiter der Veterinärabteilung des Reichsgesundheitsamtes, Ministerialdirektor und Geheimer Regierungsrat, Professor Dr. med., Dr. med. h. c., Dr. med. vet. h. c., Dr. agr. h. c., verliehen.

(2) Es besteht aus einer bronzenen Plakette mit dem Relief Robert von Ostertags und wird am karmesinroten Band getragen.

(3) Zur Plakette wird eine Anstecknadel vergeben.

Artikel II

(1) Das Ehrenzeichen der Bundestierärztekammer wird als äußeres Zeichen der Würdigung und in Anerkennung besonderer Verdienste um den tierärztlichen Berufsstand und um die Verwirklichung und Förderung der Aufgaben der Bundestierärztekammer e.V. an Tierärztinnen, Tierärzte und Persönlichkeiten des öffentlichen Lebens verliehen.

(2) In der Verleihungsurkunde sind die Verdienste zu würdigen.

Artikel III

Die Verleihung des Ehrenzeichens der Bundestierärztekammer erfolgt grundsätzlich anlässlich eines Deutschen Tierärztetages. In besonders begründeten Fällen kann die Verleihung auch bei anderen Gelegenheiten erfolgen.

Artikel IV

(1) Vorschläge für die Verleihung des Ehrenzeichens der Bundestierärztekammer sind spätestens 4 Wochen vor der Beschlussfassung durch die Delegiertenversammlung über die Mitgliedsorganisationen bei der Geschäftsstelle der Bundestierärztekammer schriftlich einzureichen. Später eingehende Vorschläge sind nicht zu berücksichtigen. Dies gilt nicht für die besonders begründeten Fälle nach Artikel III Satz 2. Delegierte der BTK sollen während der Dauer ihres Mandats grundsätzlich nicht vorgeschlagen werden.

(2) Jedem einzelnen Vorschlag ist eine kurzgefasste begründete Würdigung beizufügen.

(3) Die Geschäftsstelle der BTK übersendet die eingereichten Vorschläge einschließlich der Würdigungen mit der Einladung zur Delegiertenversammlung.

Artikel V

(1) Über die Auswahl der Persönlichkeiten, denen das Ehrenzeichen der Bundestierärztekammer verliehen werden soll, entscheidet die Delegiertenversammlung der Bundestierärztekammer.

(2) Der/Die Leiter/in der Delegiertenversammlung erläutert die für das geheime Abstimmungsverfahren zur Verleihung maßgebenden Grundsätze, verliest die Namen der Vorgeschlagenen in alphabetischer Reihenfolge und eröffnet die Abstimmung. Jede/r Delegierte erhält einen Stimmzettel, auf dem die Namen der vorgeschlagenen Persönlichkeiten in alphabetischer Reihenfolge aufgeführt sind. Das Ehrenzeichen erhält der/diejenige Vorgeschlagene, der/die eine Zweidrittelmehrheit der Stimmen gem. § 6 Abs. 3 Nr. 3 der BTK-Satzung erreicht hat.

Artikel VI

(1) Die Verleihung ist im Deutschen Tierärzteblatt bekanntzugeben.

(2) Die Geschäftsstelle der Bundestierärztekammer führt ein Verzeichnis der Persönlichkeiten, denen das Ehrenzeichen verliehen worden ist.